AMTSENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG (AEV)
(vom 19. November 2026)

Die Gemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeordnung[1] und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri[2],

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und einzelner Beauftragter.

Artikel 2 Amtsentschädigung

[1] Die Amtsentschädigung ist eine pauschale Entschädigung, die zur Ausführung des Amts jährlich ausbezahlt wird.

[2] Eine Amtsentschädigung beziehen:

a)	Gemeinderat	Präsident/in	Fr.	13’200.–
		Vizepräsident/in	Fr.	5’800.–
		Verwalter/in	Fr.	7’700.–
		Sozialvorsteher/in	Fr.	5’800.–
		Mitglieder	Fr.	3’800.–
b)	Schulrat	Präsident/in	Fr.	7’200.–
		Vizepräsident/in	Fr.	3’700.–
		Verwalter/in	Fr.	4’400.–
		Mitglieder	Fr.	2’500.–
c)	Baukommission	Präsident/in	Fr.	6’200.–
		Hochbauchef/in	Fr.	2’200.–
		Hochbauchef/in-Stv.	Fr.	2’200.–
		Mitglieder	Fr.	1’900.–
d)	Rechnungsprüfungs-kommission	Präsident/in	Fr.	500.–
		Protokollführer/in	Fr.	500.–
		Mitglieder	Fr.	300.–
e)	Gemeindefeuerwehr	Kommandant/in	Fr.	2’800.–
		Vizekommandant/in	Fr.	2’000.–
		Fourier/in	Fr.	500.–
		Bewachungschef/in	Fr.	300.–

[3] Amtsentschädigungen von Fr. 2’300.– und mehr sind in jedem Fall AHV-pflichtig.

[1] Gemeindeordnung der Gemeinde Bürglen vom 21. November 2019 (GO).
[2] KV, RB 1.1101.

Artikel 3 Sitzungsgeld

[1] Neben den pauschalen Entschädigungen haben Mitglieder der Behörden und Kommissionen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

[2] Als Sitzung im Sinne dieser Verordnung gelten:

a) sämtliche Sitzungen, Konferenzen und dergleichen in der Behörde, in Kommissionen und mit anderen Behörden oder Dritten;
b) alle Verrichtungen und Besprechungen mit Verwaltung, Behörden, Kommissionen und Bevölkerung;
c) Delegationen bei Generalversammlungen, Vereinsanlässen und dergleichen;
d) Teilnahme an Gemeindeversammlungen, sofern in amtlicher Funktion Aufgaben wahrgenommen werden.

[3] Nicht als Sitzung und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen;
b) Sachbearbeitungen, Erledigungen und telefonische Abklärungen, die in die allgemeine Amtsfunktion gehören;
c) Absprachen mit anderen Behördenmitgliedern.

[4] Das Sitzungsgeld wird wie folgt festgelegt:

a) Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre

Tagesentschädigung	Fr.	230.–
Halbtagesentschädigung	Fr.	130.–
Kurzsitzung bis 2 Std.	Fr.	90.–
Abendliche Delegation	Fr.	80.–

b) Urnenbüro

erste Stunde	Fr.	40.–
für jede weitere ½ Stunde	Fr.	20.–

Artikel 4 Entschädigung für besondere Aufgaben und Zusatzfunktionen

[1] Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied ausnahmsweise die Leitung einer Sitzung, obwohl die Sitzungsleitung nicht Bestandteil seiner ordentlichen Funktion ist, wird das für die Dauer der Sitzung anwendbare ordentliche Sitzungsgeld mit dem Faktor 2 ausgerichtet.

[2] Für die Ausübung des Präsidiums einer Kommission wird das Sitzungsgeld mit dem Faktor 2 ausgerichtet, sofern für diese Funktion keine feste Amts- oder Funktionsentschädigung ausgerichtet wird.

[3] Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied ausnahmsweise die Protokollführung, obwohl die Protokollführung nicht Bestandteil seiner ordentlichen Funktion ist, wird das für die Dauer der Sitzung anwendbare ordentliche Sitzungsgeld mit dem Faktor 1.5 ausgerichtet.

[4] Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied im Auftrag der zuständigen Behörde oder Kommission eine besondere Aufgabe oder zeitlich begrenzte Zusatzfunktion, die nicht Bestandteil seiner ordentlichen Funktion ist, wird der dafür notwendige Zeitaufwand nach den für Sitzungsgelder geltenden Zeitansätzen entschädigt.

[5] Eine Entschädigung nach den Absätzen 1-4 wird nur ausgerichtet, soweit der betreffende Aufwand nicht bereits durch eine Amts- oder Funktionsentschädigung oder anderweitig abgegolten ist.

[6] Als ordentliche Funktion gelten alle Aufgaben und Tätigkeiten, die einer Person aufgrund ihres Amtes, ihrer Funktion, ihres Pflichtenhefts oder der üblichen Zuständigkeit der betreffenden Behörde oder Kommission regelmässig obliegen.

[7] Besondere Aufgaben sind ausdrücklich übertragene Einzelaufträge ausserhalb der ordentlichen Funktion, die einen zusätzlichen sachlichen oder zeitlichen Aufwand verursachen und nicht dauerhaft einer Funktion zugeordnet sind.

[8] Zeitlich begrenzte Zusatzfunktionen sind vorübergehend übertragene zusätzliche Rollen ausserhalb der ordentlichen Funktion.

Artikel 5 Spesen

Soweit Auslagen für die Ausübung eines Amtes oder einer Funktion erforderlich sind, haben Mitglieder der Behörden und Kommissionen gegen Nachweis Anspruch auf folgende Spesenvergütungen:

a) Verpflegung und Übernachtung

Mittagessen oder Nachtessen			Fr.	30.–
Übernachtung und Frühstück	effektive Kosten,	max.	Fr.	150.–

b) Reisespesen

Für dienstlich notwendige Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen wird eine Kilometerentschädigung ausgerichtet. Massgebend ist der im Zeitpunkt der Fahrt geltende Kilometeransatz gemäss Musterspesenreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) für die geschäftliche Benützung privater Motorfahrzeuge.

Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten der für die Gemeinde günstigsten geeigneten Fahrkarte vergütet. Massgebend sind in der Regel die Kosten auf Basis eines Halbtax-Abonnements, 2. Klasse, oder einer Spartageskarte Gemeinde, sofern diese die kostengünstigste geeignete Fahrkarte darstellt. Ausnahmsweise werden die Kosten anderer Fahrkarten vergütet, soweit sie angemessen und für die Dienstausübung erforderlich sind. Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Gemeindegebiets sind ausgenommen.

Luftseilbahn:

Für Rats- und Kommissionsmitglieder, die zur Amtsausübung auf die Benützung einer Luftseilbahn angewiesen sind.

Jährliche Pauschale von Fr. 300.–

Artikel 6 Einzelne Beauftragte

[1] Im Rahmen der bewilligten Kredite bestimmt der Gemeinderat die Entschädigung einzelner Beauftragter.

[2] Wenn nichts anderes bestimmt wird, erhalten die einzelnen Beauftragten die Sitzungsgelder sowie die Spesenvergütung nach dieser Verordnung.

Artikel 7 Auszahlung

Die Entschädigungen sowie Sitzungsgelder und Spesenvergütungen werden in der Regel jährlich abgerechnet und ausbezahlt.

Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzt die Amtsentschädigungsverordnung vom 17. November 2022.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Claudia Gisler-Walker
Die Gemeindeschreiberin: Esther Arnold